

gemeinsamen röm.-kath. und evang.-luth. Kommission, ein Votum abzugeben. Es stand bei allen Beteiligten von vornherein fest, daß diese Gespräche, die in Malta ihren Abschluß gefunden hatten, weitergehen sollten. L. hat ausführlich Stellung genommen. Das ist der Inhalt eines Aufsatzes in der CATHOLICA, der dann später als eigene Schrift veröffentlicht wurde. Das Votum zum Malta-Bericht interessiert wenig, wohl aber der Schluß, der einen gezielten Angriff auf die ökumenische Bewegung in Genf darstellt. Die ökumenische Bewegung in Genf hat sich verloren in einen Horizontalismus von sozial-ethischer Hilfe in Behandlung von Rassismus-Problemen und hat darüber die vertikalen Probleme vergessen. Im Vordergrund stehen nunmehr neue Themen, wie Friedensstrategie, Gewalt, Revolution, soziale Gerechtigkeit, Kampf gegen Kolonialismus, Umverteilung von Macht, Neuorganisation der internationalen Politik, Kampagnen gegen Rassismus und Faschismus, Begegnung mit dem Kommunismus. Das alles ist eine gefährlich einseitige Humanisierung des christlich-missionarischen Auftrags.

Die Kirche dient nicht mehr der Wahrheit. Diese Welt, die erlösungsbedürftige, ist nie der Ort, in dem die Kirche ihre Einheit findet. Diese Einheit, der allein die ökumenische Bewegung zu dienen hat, ist nur durch einen vertieften Glauben an die unverkürzte christliche Botschaft zu erreichen; sie ist enthalten in dem gekreuzigten und auferstandenen Gottmenschen Jesus Christus. Das alles gilt es zu bedenken zumal in der Zeit vor Nairobi, wo über die Einheit der Kirche nachgedacht werden soll. Das fast in klassischer Reife geschriebene Büchlein erfordert ein immer neu zu beginnendes Studium.

**Paderborn** **Albert Brandenburg**

Albert Brandenburg

EVANG.-KATH. ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR MISCHEHENSEELSORGE DER  
SCHWEIZ (Hg.), *Das Traugespräch. Eine*  
*ökumenische Handreichung.* (59.) Benziger,  
Einsiedeln/TVZ-V., Zürich 1975. Kart. Snolin  
DM/sfr 5.80.

Ausgehend von der Schweizer Situation werden dem Seelsorger, der bekenntnisverschiedene Brautpaare auf die Trauung vorzubereiten hat, methodische und inhaltliche Hinweise für die Gesprächsführung gegeben. Die Akzente sind zeitgemäß gesetzt. Empfehlenswert für alle in der ökumenischen Ehevorbereitung Tätigen, zur Überprüfung des eigenen Verhaltens und der Aussagen, die gemacht werden.

**Linz** *Bernhard Liss*

Bernhard Liss

## MORALTHEOLOGIE

## **VONLANTHEN ALBERT, *Idee und Entwicklung der sozialen Gerechtigkeit. Zu einem bedenklich gewordenen Theologenstreit***

(275.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz  
1973. Brosch. sfr 35.—.

Vf. unterzieht sich der Mühe, die Geschichte eines Begriffs und seine Wandlung innerhalb eines Jh. zu beleuchten und zu beurteilen. Es läßt sich ausweisen, daß der Terminus „soziale Gerechtigkeit“ im kirchlichen und sozialethischen Sprachgebrauch keine lange Tradition hat — trotz der Tatsache, daß ausdifferenzierte Lehrmeinungen die Kardinaltugend der Gerechtigkeit im Lauf der Theologiegeschichte und besonders der Moral zu erörtern und relevant zu machen suchten. Die vorliegende Monographie ist über weite Strecken (besonders im 2. systematischen Teil) daran interessiert, das Beziehungsverhältnis der sozialen Gerechtigkeit zu nahestehenden Begriffen zu bestimmen, etwa zur Gesetzesgerechtigkeit und (immer wieder) zum Gemeinwohl. Bei der Auseinandersetzung mit der in unserer Epoche so relevanten Frage der sozialen Grundrechte (Kap. V und VI) wird eine rechtsphilosophische Position des Vf. offenbar, die latent immer gegenwärtig ist und bisweilen in kritischen Formulierungen manifest wird: Soziale Gerechtigkeit hängt an der sanktionierten Verteilung von Rechten und Gütern. Damit erschöpft sich der Realitätshorizont dieser Monographie aber im großen und ganzen. Der reale gesellschaftliche, politische und ökonomische Hintergrund in der Entstehung und im Gebrauch des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit wird in der Abhandlung fast nicht ausgeleuchtet. Dem Vf. liegt wenig daran, den Begriffsinhalt und die Begriffshülse in ihrer Relevanz und in ihrer Funktion getrennt bzw. in ihrer Spannung zu diskutieren. So wird aus der geschichtlichen Erörterung ein isolierter, mehr oder weniger interessanter und damit auch mehr oder weniger wahrer Bericht über einen Gelehrtenstreit.

Die aktuelle Relevanz der Problematik von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit sollte im abschließenden Kapitel „Schlußbetrachtungen“ und neue doktrinäre Entwicklungsrichtungen im Bereich der sozialen Gerechtigkeit“ noch zur Sprache kommen. Die Beurteilung der „Politischen Theologie“ und der „Theologie der Revolution“ im schmalen Horizont einer abstrakten, „rechtsphilosophischen“ Untersuchung“ (6) bleibt notwendigerweise dem existentiellen Interesse an Gerechtigkeit bzw. Veränderung der ungerechten Gewaltstrukturen fern. Es stellt sich abschließend die Frage nach der Funktion und dem Wert einer derartigen Untersuchung. Einen Satz, den Vf. über eine spezifische Begriffsformulierung immitten des Textes gebraucht, möchte man auf die ganze mühsame Arbeit anwenden: „Übrigens vermag dieser ungefährliche Streit den Geist der heutigen Juristen auch nicht im geringsten zu fesseln“ (128). Die Abhandlung über die bewegte Geschichte

einer Begriffshülse kann leicht dem so formulierten Verdikt verfallen.

Salzburg

Ferdinand Reisinger

STEINMETZ FRANZ JOSEF, *Befreit aus Enge und Zwang. Jesu Moral für den Menschen.* (Biblisches Forum 10) (84.) KBW Stuttgart 1974. Kart. DM 9.80.

Diese Schrift hält das Versprechen ihres Titels: Sie vermag dem nicht nur in seinem Glauben, sondern vor allem in seiner Lebensführung verunsicherten Christen zum Bewußtsein zu bringen, daß „das Joch Christi nicht drückend und seine Last leicht ist“. Diese befreiende Unterweisung geschieht in drei Schritten. — Zunächst wird gezeigt, daß Jesus zwar die starre „Gesetzlichkeit“ und das Festhalten am „tötenden Buchstaben“ überwindet, aber keineswegs eine „Gesetzeslosigkeit“, eine Relativierung aller sittlichen Normen verkündet. Er setzt vielmehr die bleibende Gültigkeit des Dekalogs voraus, verlangt jedoch von den Seinen, ihn zu erfüllen, d. h. ihn in der alle Grenzen und Zäune sprengenden Dynamik der Liebe bis in seine letzten Konsequenzen situationsgerecht zu verwirklichen.

Diese „Erfüllung“ muß nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Die an den Christen gestellte sittliche Forderung lautet nicht mehr: „Du kannst, weil du sollst“, sondern: „Du kannst, weil Christus dir neues Leben geschenkt hat“ (59); du kannst, weil die Weisung Christi nicht mehr „auf steinerne Gesetztafeln, sondern in der Kraft des Geistes in unsere Herzen eingeprägt wurde“ (2 Kor 3, 3). Dieses tiefste Wesen christlicher Lebensführung kann heute nicht eindringlich genug verkündet werden: „Ich bin wirklich der Ansicht, daß eine Ethik, die von den gnadenhaften Möglichkeiten der Erlösungstat Christi ausgeht, ein ganz anderes Gesicht haben wird als eine Ethik, die sich mit der sogenannten Natur des Menschen befaßt. Es würde nicht bloß der finstere Charakter einer Sollenthethik verschwinden, es würde wirklich eine zur Liebe hin geöffnete Moral gepredigt...“ (59).

Diese klar gegliederte und trotz der Schwierigkeit der behandelten Probleme leicht verständliche Schrift kann nicht nur den christlichen Wortverkündern, Erziehern, Lehrern und Eltern aufs wärmste empfohlen werden; sie kann auch der so verheißungsvollen charismatischen Erneuerungsbewegung gute Dienste leisten. Eine solche bibeltheologische Besinnung auf die Bedeutung des Pneumas im christlichen Leben könnte diese Bewegung vom Abgleiten in das bloß Ekstatische bewahren und langsam in der Christenheit das Bewußtsein wachrufen, daß das „Gesetz des Geistes und des Lebens uns frei macht vom Gesetz der Sünde und des Todes“ (Röm 8, 2).

Bertholdstein

Mirjam Prager

## KIRCHENRECHT

NEUMANN JOHANNES, *Synodales Prinzip. Der größere Spielraum im Kirchenrecht. (Kirche im Gespräch)* (120.) Herder, Freiburg 1973. Kart. lam. DM 12.50.

Seit der Mitte unseres Jh. ist in Staat und Kirche der Ruf nach mehr Demokratie und Mitbestimmung laut zu hören. Bei vielen Katholiken erregten jedoch die zahlreich errichteten „Räte“ und die synodale Woge Besorgnis und Enttäuschung. Können diese Einrichtungen eine zeitgemäße Demokratisierung der Kirche bedeuten? N. stellt gleich eingangs klar, daß der Begriff „Demokratie“ nicht in gleicher Weise auf die staatlichen wie auf die kirchlichen Belange angewendet werden kann: die Kirche hat ihre Vollmacht vom Herrn, weder ihre Gewalt noch ihr Sinngehalt können aus dem Willen des Volkes abgeleitet werden. Die Formen der kirchlichen Beratung und der gemeinsamen Entscheidung sind vor allem als geistliche Vorgänge zu sehen; es vollzieht sich ja ein geistliches Geschehen, wenn in der Kirche um eine gemeinsame Haltung auf Grund des gemeinsamen Glaubens gerungen wird. Die geistlichen Amtsträger haben dabei eine unaufgebbare Verantwortung; die konsultativen Ratsgremien und die synodalen Versammlungen können sie davon nicht entlasten, wohl aber ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entscheidend helfen. Vf. zeigt sodann auf, was sich an kollegialen und synodalen Formen in der Kirche entwickelt hat und wie es um die Verwirklichung dieser Tradition heute steht: synodale Versammlungen sind ein originäres Verfassungselement der universalen christlichen Kirche; im Osten hatten allerdings die Synoden eine prägendere Bedeutung als im Westen; die Ankündigung eines ökumenischen Konzils durch Johannes XXIII. brachte auch in der Verfassung der Kirche des Westens eine Wiederentdeckung der synodalen und kollegialen Elemente.

Der CIC kennt zwar bestimmte synodale Organe, vom ökumenischen Konzil über teilkirchliche Synoden bis zu den Diözesansynoden, behält ihnen aber bestimmte Rechte ausdrücklich vor, so z. B. die Mitsprache und das Stimmrecht der Kleriker auf den rein hierarchischen Versammlungen; von Laien ist bei Diözesansynoden überhaupt nicht die Rede. Die römische Kirche kennt auch Kollegien als ständige Organe der Kirchenleitung, so das Kardinalskollegium und das Domkapitel; sie sind jedoch, wie Vf. meint, aristokratisch-feudalen Ursprungs und dürfen nicht als „demokratische“ Weisen der Mitbestimmung verstanden werden. Als Institut, das geeignet ist, bei der Leitung der Kirche den Grundsatz der „Brüderlichkeit“ zu verwirklichen, biete sich die